Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 968
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 03. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2020)

zum Thema:
Reproduktionstourismus

und **Antwort** vom 23. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juli 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23 968
vom 03. Juli 2020
über Reproduktionstourismus

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Der "Tagesspiegel" berichtete am 12. 06. 2015 darüber, dass in der DRK-Klinik im Westend sowie an der Charité Kinder entbunden worden seien, die unter Umgehung der deutschen Rechtsprechung auf künstlichem Wege im Ausland gezeugt worden waren. ["Späte Mütter in Berlin. Mit 65 Jahren, da fängt ein Leben an" von Barbara Nolte]
Am 13.02.2020 berichtete der "Tagesspiegel" über die zum 3. mal in Berlin stattfindenden "Kinderwunschtage". ["Das Geschäft mit der Leihmutterschaft" von Katharina Horban Alicia Väth]
Dem Artikel zufolge positioniert sich die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu den „Kinderwunsch-Tagen“ wie folgt: „Wir unterstützen es nicht, wenn in Berlin über Verfahren informiert wird, die hier verboten sind.“ Eine rechtliche Handhabe, die Messe vorab zu untersagen, habe man aber nicht.
Die "TAZ" stellte am 28.05.2020 dar, daß sich die ethische und rechtliche Problematik internationaler Leihmutterschaft in der Corona-Krise weiter zuspitze. ["Babys für die ganze Welt. Ein Corona-Einreiseverbot trennt 73 Neugeborene von ihren Eltern. In der Ukraine wird über Leihmutterschaft neu diskutiert" von Grigori Pyrlik].

1.) Welche Position vertritt die Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zur Thematik der "Leihmutterschaft" bzw. "Mietmutterschaft" und zum sogenannten "Reproduktionstourismus"?

Zu 1.:

Aus dem Embryonenschutzgesetz (ESchG) ergibt sich ein Verbot der Leihmutterschaft bzw. Mietmutterschaft. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG ist die Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei oder die Übertragung eines menschlichen Embryos auf eine Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen, unter Strafe gestellt. Ziel des Gesetzes ist es, die sog. gespaltene Mutterschaft, bei der austragende und genetische Mutter nicht identisch sind, zu verhindern. Bei einer gespaltenen Mutterschaft wären zwei Mütter an der Entstehung des Kindes beteiligt. Die damit verbundenen besonderen Schwierigkeiten bei der Selbstfindung des Kindes ließen aus Sicht des Gesetzgebers negative Auswirkungen auf dessen Entwicklung im Sinne einer Gefährdung des Kindeswohls befürchten (BT-Drs. 11/5460, S. 7).

Der sogenannte „Reproduktionstourismus“ ergibt sich aus der unterschiedlichen nationalen Gesetzgebung. Die Gesetzgebungskompetenz liegt in Deutschland beim Bund. Dieser hat mit dem ESchG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht (Art. 72 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 Grundgesetz). Eine Änderung des ESchG ist für die 19. Legislaturperiode nicht vorgesehen (BT-Drs. 19/18511, S. 2).

2.) Die Mitwirkung an der Vermittlung einer im Ausland erlaubten Leihmutterschaft kann als sittenwidrig i. S. v. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB gewertet werden. Im Wortlaut: "Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist."
Hat der Senat die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, die sog. "Kinderwunschtage" zu untersagen? Falls Ja, wann und mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Zu 2.:

2017 fand eine rechtliche Prüfung der Veranstaltung mit dem Ergebnis, dass ein Verbot nicht möglich ist, statt.

3.) Der "Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschland e. V." führt 2020 auf seiner Webseite 14 Mitglieder auf, die in Berlin angesiedelt sind, darunter das "Fertility Center Berlin – Auf dem Gelände der DRK Kliniken Westend".
Sieht der Senat Hinweise darauf, dass bei den Beratungsleistungen des "Fertility Center Berlin" Wege aufgezeigt werden, auf welchen in Deutschland verbotene Reproduktionstechniken ins Ausland verlagert werden, während die spätere Niederkunft in den DRK Kliniken Westend stattfindet?

Zu 3.:

Dem Senat liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

Berlin, den 23. Juli 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung